

# Lachende Erben? Nicht immer

Im fortgeschrittenen Alter eine Erbschaft antreten – einige Fragen müssen beantwortet werden

SERGE LUTGEN\*

**Wer erst im fortgeschrittenen Alter erbt, treibt die Teilung des Erbes mit Vorteil rasch voran. Das geerbte Geld sollte man nur dann frühzeitig an die Nachkommen weitergeben, wenn dadurch die eigene finanzielle Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.**

Die Menschen in der Schweiz werden immer älter. Diese demografische Veränderung wirkt sich auch auf die Verteilung der Vermögen zwischen den Generationen aus. Heute erben vor allem die über 55-Jährigen. Bereits im Jahr 2000 ging fast die Hälfte aller Erbschaften an Personen in dieser Altersklasse, und bis 2020 wird dieser Anteil voraussichtlich auf zwei Drittel steigen.

**VERMÖGEN OPTIMIEREN.** Eine grössere Erbschaft verändert die gesamte Vermögenssituation eines Erben. Wer aus seinem Erbe das Beste machen möchte, muss sich zuerst Klarheit über seine finanzielle Situation verschaffen. In der Regel erbt man nicht einfach einen Geldbetrag, sondern ein Haus, ein Wertschriftenportfolio, Firmenbeteiligungen oder andere Gegenstände. Das Vermögen ist durch die Erbschaft vielleicht nicht mehr entsprechend der persönlichen Risikobereitschaft und Risikofähigkeit auf sichere und ertragreiche Anlagen verteilt. Oder Teile des Erbes wie beispielsweise eine Liegenschaft passen nicht zum bestehenden Vermögen, weshalb man sie besser so schnell als möglich verkauft. Durch die Erbschaft zahlt man in der Regel auch mehr Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Steuern lassen sich optimieren, wenn man das Vermögen geschickt umschichtet. Und schliesslich gilt es nach einer Erbschaft auch die Altersvorsorge zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

**ERBE WEITERGEBEN.** Wer erst im fortgeschrittenen Alter erbt, hat in der Regel schon selber Vermögen aufgebaut. Eine Erbschaft ist sicher auch in diesem Alter noch willkommen. Die wenigsten sind aber auf dieses Geld unbedingt angewiesen. Ihre jüngeren Kinder oder Enkelkinder könnten es besser gebrauchen, zum Beispiel um eine Ausbildung zu finanzieren, Wohneigentum zu kaufen oder eine eigene Firma zu gründen. Die meisten Menschen tun sich schwer damit, ihr geerbtes Vermögen oder einen Teil davon schon zu Lebzeiten weiterzugeben. Der wichtigste Grund ist die Sorge, ob das Vermögen für einen unbeschwerten Lebensabend reicht. Diese Bedenken sind nicht unbegründet. Die Schenkenden sollten über eine solide Einkommensplanung verfügen, damit sie mit zu grossen Schenkungen ihre eigene finanzielle Unabhängigkeit nicht gefährden.

**KAPITAL BERECHNEN.** Ein pensioniertes Ehepaar erhält zum Beispiel von der AHV und der Pensionskasse zusammen 80 000 Franken Rente pro Jahr. Das Ehepaar benötigt jährlich 100 000 Franken Einkommen für seinen Lebensunterhalt. 20 000 Franken bezieht das Paar aus den Erträgen seines Wertschriftenvermögens, das sich auf 600 000 Franken beläuft. Die Tochter des Ehepaars

möchte ein Haus kaufen, verfügt aber nicht über genügend Eigenkapital. Das Paar möchte seiner Tochter deshalb mit einem Erbvorbezug von 200 000 Franken finanziell unter die Arme greifen. Den Eltern würden dann noch 400 000 Franken bleiben. Das wäre zu wenig, wenn die Substanz des Vermögens nicht angegriffen werden soll. Das Vermögen müsste jedes Jahr fünf Prozent Rendite abwerfen, um auf das benötigte Zusatzeinkommen von 20 000 Franken zu kommen. Schwieriger wird die Berechnung des notwendigen Vermögens, wenn das Ehepaar in Kauf nimmt, dass sein Vermögen durch die regelmässigen Kapitalbezüge sukzessiv aufgebraucht wird. Wie viel Kapital es in diesem Fall benötigt, hängt neben der erwarteten Rendite auch von der Lebenserwartung ab. Bei drei Prozent Rendite und einer Lebenserwartung von zwanzig Jahren würden knapp 300 000 Franken reichen, um das Zusatzeinkommen zu sichern.

**HEIKLE ERBTEILUNG.** Selten hinterlässt ein Verstorbener sein Vermögen einer einzigen Person. Müssen mehrere Erben den Nachlass unter sich aufteilen, bilden sie rechtlich gesehen eine Erbengemeinschaft. Sie besteht in der Regel aus Kindern und dem überlebenden Ehepartner, allenfalls auch aus den Eltern oder dem Konkubinatspartner des Verstorbenen. Eine Erbengemeinschaft kann nur einstimmig Entscheide fällen.

Dieses Prinzip der Einstimmigkeit bringt Probleme mit sich. Es kommt häufig vor, dass sich die Erben nicht einigen können. Das liegt oft an einer komplizierten Familienkonstellation oder an der Zusammensetzung der Erbmasse. Oder die Erben können sich aus emotionalen Gründen nicht entscheiden, was mit gewissen Vermögens-

werten geschehen soll. Eine Partei möchte eine Liegenschaft vielleicht selbst bewohnen, eine andere möchte sie umbauen und vermieten, und eine dritte verkaufen.

Ein einzelner Erbe kann die Teilung des Nachlasses während Jahren blockieren. Das schadet dem Nachlass. Zum Beispiel sinkt der Wert der Liegenschaft, weil dringend nötige Unterhaltsarbeiten nicht ausgeführt werden können. Oder es liegen grosse Beträge auf schlecht verzinsten Konten, obwohl sie besser angelegt werden könnten.

Je älter die Mitglieder einer Erbengemeinschaft sind, desto rascher sollten sie das Erbe aufteilen. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Teilung des Nach-

lasses mit den Jahren zusätzlich erschwert wird, weil die Erben selbst sterben und ihren Anteil weiter vererben. Damit treten neue Mitglieder in die Erbengemeinschaft ein und eine Teilung wird noch komplizierter. In einem solchen Fall hilft oft nur noch der Gang vor Gericht, um die Teilung des Nachlasses zu erzwingen.

**ERBENVERTRETER.** Das lässt sich nur verhindern, wenn es den Erben gelingt, ihre Ziele auf einen Nenner zu bringen. Viele Erbengemeinschaften kommen alleine aber zu keiner Lösung, die alle zufriedenstellt. Oft braucht es einen professionellen und unabhängigen Erbenvertreter, der diese anspruchsvolle Aufgabe im Auftrag der Erben löst. Seine Aufgabe besteht darin, die Erben darin zu unterstützen, sich auf ein gemeinsames Ziel zu einigen und das Erbe bis zur Aufteilung zu verwalten. So lässt sich das Nachlassvermögen nicht nur erhalten oder gar vergrössern, auch Konflikte innerhalb der Familie können vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden.

\*Der Autor ist Niederlassungsleiter beim VZ Vermögenszentrum in Basel (061 279 89 89). Das VZ bietet unabhängige Beratung bei Fragen zu Pensionierung, Geldanlagen, Hypotheken, Nachlass und anderen Finanzthemen.



zitiert

Die Kunst besteht darin, jung zu sterben, das aber so spät wie möglich.



Reinhard Wandtner, Biologe, Journalist (Jahrgang 1946)

## Rechtzeitig planen, was zu tun wäre

Patientenverfügungen entlasten Angehörige, Ärzte und Spitalpersonal

CHRISTIAN FINK

**Die durch die GGG getragene Institution Voluntas ist die einzige Einrichtung in der Schweiz, die bei Patientenverfügungen Beratung anbietet.**

«Wir stellen einen starken Zuwachs von Leuten fest, die nach Beratung suchen. Man hat gemerkt, dass es nicht ausreicht, im stillen Kämmerchen ein vorgefertigtes Formular auszufüllen. Genau dies aber wurde in den vergangenen Jahrzehnten mehrheitlich getan», sagt Peter Lack, Geschäftsführer von GGG Voluntas. «Nach unserer Ansicht braucht es für eine seriöse Patientenverfügung jedoch ein beratendes Gespräch.»

Genau dies tut die durch die GGG Basel (Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige) getragene Institution: Sie berät Menschen, die ihren Willen darüber kundtun, welche medizinische Behandlung sie wünschen für den Fall, dass sie sich selbst nicht mehr dazu äussern können.

Eine Verfügung gewährt in dieser Situation, dass nach dem Willen der Patientin oder des Patienten verfahren wird. Dies entlastet das Umfeld, Angehörige, Ärzte und Spitalangestellte.

**UNTERSCHIEDE.** Es gibt zahlreiche Einrichtungen, die Patientenverfügungen erstellen (siehe «Weitere Institutionen»). Aber bei lange nicht allen ist dies mit einem persönlichen Gespräch verbunden. Teilweise können Fragebögen aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschrieben werden und an die entsprechende Institution zurückgeschickt werden.

Solche standardisierten Dokumente seien ungenügend, betont Peter Lack. «Man hat immer deutlicher gemerkt, dass es die Beratung braucht. Denn viele Leute wissen nicht, in was sie einwilligen und in was nicht.» Viele seien mit der Komplexität der Fragestellungen überfordert.

Deshalb beginnt bei Voluntas die Abfassung einer Patientenverfügung immer mit einem Beratungsgespräch. Es müsse gewährleistet sein, dass die Person, die eine Verfügung erstellt, verstanden hat, um was es geht, betont Lack. Denn «bei einer Patientenverfügung geht es um einen Voraus-Entscheid. Ich willige jetzt schon in ein bestimmtes Handeln ein, obwohl ich nicht weiss, was eintritt, ob überhaupt etwas eintritt, wie sich die



konkrete Situation dann präsentiert und welche Behandlungsmöglichkeiten dannzumal zur Verfügung stehen.»

Eine Verfügung müsse sehr detailreich Auskunft geben, sodass am Tag X ein möglichst geringer Interpretationsspielraum existiert, betont Lack.

Aus diesem Grunde werde eine Verfügung nach zwei bis fünf Jahren wieder aufgefrischt, dies wiederum bei einem Beratungsgespräch. Denn in dieser Zeitspanne kann sich vieles verändern.

**MIT AUSWEIS.** Voluntas ist die einzige Einrichtung in der Schweiz, die bei Patientenverfügungen Beratung anbietet. Das Rote Kreuz will nun in anderen Regionen nachziehen.

Jährlich lassen sich durchschnittlich 200 Leute aus der Region durch Voluntas beraten. Davon lassen jährlich rund 160 Leute eine neue Patientenverfügung erstellen.

Wer eine Patientenverfügung erstellen lässt, erhält einen entsprechenden Ausweis. Hinterlegt wird die Verfügung in der medizinischen Notrufzentrale, wo sie jederzeit abgerufen werden kann.

Voluntas ist noch in anderen Bereichen tätig: Freiwillige begleiten ältere Menschen, die krank sind. Dies stundenweise, tagweise, abends oder in der Nacht. Auf diese Weise werden Angehörige entlastet, die bei Begleitungen kranker Partner oder anderer Verwandter stark gefordert werden. Sie finden in der Zeit, in der sich qualifizierte Freiwillige vor Ort befinden, Erholung und können Dinge erledigen, was sonst nicht möglich wäre.

Des Weiteren bietet Voluntas ein Bildungsangebot für Angehörige, Freiwillige oder Fachpersonen an, die sich auf eine Tätigkeit in der Begleitung von Menschen bei Krankheit, Tod und Trauer vorbereiten oder sich zu diesem Thema weiterbilden.

> [www.ggg-voluntas.ch](http://www.ggg-voluntas.ch)

### Weitere Institutionen

**MIT FORMULAR.** Nebst GGG Voluntas gibt es eine ganze Reihe weiterer Institutionen, in denen Patientenverfügungen erstellt werden können. Beratungsstellen nach dem Muster von GGG Voluntas gibt es bei den Rotkreuz-Verbänden Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern und Zug. Weitere werden folgen.

Patientenverfügungsformulare werden unter anderem von Caritas, Dialog Ethik, bei der Schweizerischen Patientenorganisation, der Verbindung Schweizer Ärzte sowie den Suizidbeihilfe-Institutionen Dignitas und Exit angeboten. Die persönliche Beratung bei GGG Voluntas kostet inklusive Erstellen der Patientenverfügung pauschal 120 Franken; die Hinterlegung bei der Notrufzentrale 50 Franken. cf